

zu entlassen“, oder „welche zu einer solchen Verabredung andere auffordern“. Ferner wurde im § 183 noch besonders verboten „die Bildung von Verbindungen unter Fabrikarbeitern, Gesellen, Gehilfen oder Lehrlingen ohne polizeiliche Erlaubnis“, und im § 184 war den genannten Arbeitnehmern das eigenmächtige Verlassen der Arbeit, grober Ungehorsam und beharrliche Widerspenstigkeit untersagt. — Die koalitionsfeindliche Gesetzgebung Preußens wurde vervollständigt durch das Gesetz vom 24. 4. 1854 „betreffend die Verletzung der Pflichten des Gesindes und der ländlichen Arbeiter“. Es enthielt ein mit der Allg. Gew.-Ordnung übereinstimmendes Koalitionsverbot für Gesinde, land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Stromschiffsknechte. Der Kontraktbruch wurde mit einer weit geringeren Strafe bedroht als in der Allg. Gew.-Ordnung. Man hielt es nicht für nötig, die Koalitionsfreiheit der ländlichen Arbeitgeber entsprechend den Vorschriften der Allg. Gew.-Ordnung zu beschränken, da man annahm, daß sie keine Koalitionsabreden trafen. — Die Koalitionsverbote der Allg. Gew.-Ordnung wurden auch auf den Bergbau ausgedehnt, der allerdings bezüglich der bei Bergwerken beschäftigten Arbeiter schon unter § 182 Abs. II Allg. Gew.-Ordnung fiel. Nachdem 1851 das Direktionsprinzip im wesentlichen aufgegeben und den Bergbauunternehmern der Abschluß von freien Arbeitsverträgen mit gewissen Einschränkungen überlassen worden war, brachte das Preußische Bergarbeitergesetz vom 21. 5. 1860 im § 2 die völlige Vertragsfreiheit, und in den §§ 16 und 17 gleich strenge Koalitionsverbote für die „Bergwerkseigentümer und deren Vertreter“ sowie für die „Bergleute“; § 18 bedrohte den Vertragsbruch der Bergleute mit geringerer Strafe. Die genannten Vorschriften des Gesetzes von 1860 stimmen im wesentlichen wörtlich mit den entsprechenden §§ 181, 182 und 184 der Allg. Gew.-Ordnung überein. — Diese koalitionsfeindlichen Bestimmungen wurden in dem „Allgemeinen Berggesetz für die Preußischen Staaten“ vom 24. 6. 1865 durch § 244 ausdrücklich aufrechterhalten und sind erst durch die spätere Aufnahme des jetzigen § 154a (Nov. von 1883 und 1891) in die Reichsgewerbeordnung beseitigt worden. — Es bestanden also um die Mitte des vorigen Jahrhunderts in ganz Preußen für alle Arbeitnehmer und fast alle Arbeitgeber Koalitionsverbote.

Ähnlich war die Entwicklung in den andern deutschen Staaten. Zwar blieb die Gewerbefreiheit in der Restaurationszeit nicht nur vielen Staaten, die sie bisher nicht eingeführt hatten, weiterhin versagt, sondern sie wurde auch wieder in mehreren Ländern beseitigt; aber dieser Rückschlag war nur vorübergehend. Um die Mitte des Jahrhunderts entstanden in den meisten deutschen Ländern Gesetze, in denen die bisher staatlich gebundene Wirtschaft befreit, die Koalitionsverbote aber aufrechterhalten wurden. — Besonders hervorgehoben seien nur die rechtlich interessanten Koalitionsverbote im § 9 Ziff. 5 des Sächsischen Gesetzes über den Regalbergbau vom 22. 5. 1851 und in § 80 Abs. IIa Ziff. 8 des Allgemeinen Berggesetzes für das Königreich Sachsen vom 16. 6. 1868, nach denen ein Bergmann fristlos entlassen werden konnte, „wenn er mit andern Arbeitern Handlungen verabredet, durch welche von den Grubeneigentümern Vorteile erzwungen werden sollen“. Die Koalition ist hier also nicht mehr öffentlich-rechtlich verboten und mit Strafe bedroht, sondern sie verstößt nur gegen das Privatrecht, — ebenso wie heute etwa ein Streik unter Vertragsbruch.

Trotz des einheitlichen Vorgehens der deutschen Staaten war es doch nicht gelungen, die Reste der alten Koalitionen vollständig zu beseitigen, wenn sie auch kaum noch den Namen von Koalitionen verdienen. Immerhin waren insbesondere die über die Grenzen nicht nur der einzelnen deutschen Staaten hinausgehenden Gesellenverbindungen der Polizei höchst verdächtig, und so kam es im Jahre 1840 sogar zu einem Einschreiten des deutschen Bundes gegen die geheimen Gesellenorganisationen. In einem Bundesbeschlusse, dessen Entstehung besonders SCHIPPEL näher dargestellt hat, verpflichteten sich die Regierungen, alle Handwerksesellen, welche „an unerlaubten Gesellenverbindungen, Gesellengerichten,